



Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest Aktiengesellschaft, Dreieich

– ISIN DE0005227201, DE0005227235 –
– WKN 522720, 522723 –

Eindeutige Kennung des Ereignisses:
67823a2437b3f011b54efb94960de979

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am Mittwoch, dem 17. Dezember 2025, 10:30 Uhr (MEZ), in den Geschäftsräumen der Biotest Aktiengesellschaft, Daimlerstraße 1 K, 63303 Dreieich, stattfindenden

außerordentlichen Hauptversammlung

ein.

Die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt aufgrund des Einberufungsverlangens gem. § 122 Absatz 1 Aktiengesetz ("**AktG**") des Aktionärs Grifols S.A., einer spanischem Recht unterliegenden sociedad anónima, eingetragen im Handelsregister von Barcelona, unter Hoja B-92.799, Tomo 39951, Folio 153, mit Geschäftssitz in Av. de la Generalitat, 152-158, Parc Empresarial Can Sant Joan, 08174 Sant Cugat del Vallés, Barcelona, Spanien.

Der in dem Einberufungsverlangen einzig enthaltene Tagesordnungspunkt 1 ist u.a. Gegenstand dieser Einberufung. Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu diesem Tagesordnungspunkt sind nicht erforderlich (§ 124 Abs. 3 Satz 3 Alt. 2 AktG).

TAGESORDNUNG

1. Beschlussfassung über den Formwechsel der Biotest Aktiengesellschaft in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der Biotest Management GmbH und über die Feststellung der Satzung, einschließlich der Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien und die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals

1.1 Vorbemerkung des Vorstands der Biotest Aktiengesellschaft

Der Aktionär Grifols S.A., eine spanischem Recht unterliegende sociedad anónima, eingetragen im Handelsregister von Barcelona, unter Hoja B-92.799, Tomo 39951, Folio 153, mit Geschäftssitz in Av. de la Generalitat, 152-158, Parc Empresarial Can Sant Joan, 08174 Sant Cugat del Vallés, Barcelona, Spanien (im Folgenden auch „**GSA**“), welcher ca. 26,2 % des Grundkapitals der Biotest AG hält, hat mit Schreiben vom 21. Oktober 2025 ein Einberufungsverlangen gemäß § 122 Abs. 1 AktG gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft gestellt (im Folgenden auch das „**Einberufungsverlangen**“). Im Einberufungsverlangen hat GSA verlangt, eine außerordentliche Hauptversammlung der Biotest Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „**Biotest AG**“) einzuberufen und den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine

Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) (im Folgenden auch der „**Formwechsel**“) auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand der Gesellschaft entspricht dem Einberufungsverlangen. Für den Formwechsel ist nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) die Zustimmung der Hauptversammlung der Biotest AG erforderlich.

Im Rahmen des Formwechsels soll die Komplementärin der KGaA eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sein, an der die GSA als Konzern-Mutter des Grifols-Konzerns indirekt 100% der Kapital- und Stimmrechte hält. Diese Gesellschaft ist die Biotest Management GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 137800. Als Komplementärin wird die Biotest Management GmbH über ihre Geschäftsführer die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen.

Der durch den Vorstand erstellte Formwechselbericht enthält eine ausführliche Erläuterung des Rechtsformwechsels, einschließlich der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen für die Aktionäre. Dieser ist seit der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.biotest.com über die Seite "Investor Relations/Hauptversammlung 2025" zugänglich. Der Bericht wird auch während der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre zugänglich sein.

Die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform – der zukünftigen Biotest GmbH & Co. KGaA – ist im Anschluss an die Tagesordnung als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 wiedergegeben und Bestandteil dieser Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung. Zudem ist die Satzung ab dem Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung sowie auch während der außerordentlichen Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.biotest.com über die Seite "Investor Relations/Hauptversammlung 2025" abrufbar und wird auch in der außerordentlichen Hauptversammlung am 17. Dezember 2025 zur Einsicht der Aktionäre zugänglich sein. Die Satzung der zukünftigen Biotest GmbH & Co. KGaA wird auch die Umstellung der auf den Inhaber lautenden Stückaktien in auf den Namen lautende Stückaktien beinhalten sowie eine entsprechende Änderung der Satzung. Dies betrifft die Stück-Stammaktien und die Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichermaßen.

1.2 Beschlussvorschlag des Aktionärs Grifols S.A.

Der Aktionär Grifols S.A., eine spanischem Recht unterliegende sociedad anónima, eingetragen im Handelsregister von Barcelona, unter Hoja B-92.799, Tomo 39951, Folio 153, mit Geschäftssitz in Av. de la Generalitat, 152-158, Parc Empresarial Can Sant Joan, 08174 Sant Cugat del Vallés, Barcelona, Spanien, schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
Die Biotest Aktiengesellschaft wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.
- b) Firma und Sitz des Rechtsträgers neuer Rechtsform
Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma Biotest GmbH & Co. KGaA und hat seinen Sitz in Dreieich.
- c) Grundkapital und Aktien
 - aa) Grundkapital und Aktien / Umstellung auf Namensaktien
Das Grundkapital der formwechselnden Biotest Aktiengesellschaft in Höhe von EUR 39.571.452,00 (in Worten: Euro neununddreißig Millionen fünfhunderteinundsiebzigtausend vierhundertzweiundfünfzig) wird zum Grundkapital der Biotest GmbH & Co. KGaA.

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Biotest AG sind, werden Kommanditaktionäre der Biotest GmbH & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der Biotest GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der Biotest AG waren. In diesem Zuge werden die derzeit bestehenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Biotest Aktiengesellschaft im Verhältnis 1:1 in auf den Namen lautende Stückaktien der Biotest GmbH & Co. KGaA umgewandelt. Im Übrigen bleiben Zahl, Art und Umfang der 19.785.726 Stück-Stammaktien (in Worten: neunzehn Millionen siebenhundertfünfundachtzigtausend siebenhundertsechszwanzig) und 19.785.726 Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrechte (in Worten: neunzehn Millionen siebenhundertfünfundachtzigtausend siebenhundertsechszwanzig) unverändert.

Inhaber von auf den Inhaber lautenden Stück-Stammaktien der Biotest AG werden Eigentümer von auf den Namen lautenden Stück-Stammaktien der Biotest GmbH & Co. KGaA, Inhaber von auf den Inhaber lautenden Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Biotest AG werden Eigentümer von auf den Namen lautenden Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Biotest GmbH & Co. KGaA. Dies gilt nicht nur dann, wenn die Höhe des Grundkapitals der Biotest AG zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister der Höhe zum Zeitpunkt dieses Formwechselbeschlusses entspricht, sondern auch dann, wenn sich die Höhe des Grundkapitals zwischenzeitlich ändern sollte. Bei einer solchen zwischenzeitlichen Änderung des Grundkapitals ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Satzung entsprechend anzupassen. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie (Stück-Stammaktien bzw. Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht) am Grundkapital in Höhe von derzeit EUR 1,00 bleibt unverändert.

- bb) Aufhebung des Genehmigten Kapitals (§ 4 Abs. 5 der aktuellen Satzung der Biotest AG)

Das genehmigte Kapital (§ 4 Abs. 5 der aktuellen Satzung der Biotest AG) wird durch die Feststellung der als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 17. Dezember 2025 beigefügten Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA aufgehoben.

Hintergrund ist, dass das genehmigte Kapital am 6. Mai 2024 ausgelaufen ist. Entsprechend steht der Gesellschaft aktuell sowie künftig kein genehmigtes Kapital zur Verfügung. Die Löschung aus der Satzung ist insoweit deklaratorisch.

- d) Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Biotest GmbH & Co. KGaA wird die Biotest Management GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main. Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform gemäß § 245 Abs. 2 UmwG. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine Kapitalbeteiligung an der Biotest GmbH & Co. KGaA. Sie ist weder am Vermögen noch an Gewinn und Verlust der Biotest GmbH & Co. KGaA beteiligt.

- e) Satzung

Die als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 17. Dezember 2025 beigefügte Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA, die ein Bestandteil dieses Umwandlungsbeschlusses ist, wird hiermit mit dem sich aus Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 17. Dezember 2025 ergebenden Wortlaut festgestellt. Sie regelt ab Eintragung des Rechtsträgers neuer

Rechtsform im Handelsregister das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditaktionäre untereinander und zu der KGaA.

Durch Feststellung der neuen als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 17. Dezember 2025 beigefügten Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA und ab Eintragung des Formwechsels im Handelsregister werden die Inhaberaktien der Gesellschaft auf Namensaktien umgestellt und es entfällt das genehmigte Kapital (§ 4 Abs. 5 der aktuellen Satzung der Biotest AG).

f) Besondere Rechte

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend dargestellten Sachverhalte bestehen, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Rechte i.S.d. § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG handelt.

aa) Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

Den bisherigen Inhabern von Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Biotest AG (§ 4 Abs. 2 der Satzung der Biotest AG) werden bei der Biotest GmbH & Co. KGaA inhaltsgleiche auf den Namen lautende Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gewährt. Der rechnerische Anteil jeder Stück-Vorzugsaktie ohne Stimmrecht am Grundkapital in Höhe von derzeit EUR 1,00 bleibt unverändert. Die inhaltsgleiche Ausstattung der Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ergibt sich aus Ziffern 20 und 22 der als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 17. Dezember 2025 beigefügten Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA (siehe auch Ziffer 4.3 der als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 17. Dezember 2025 beigefügten Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA). Die entsprechenden Regelungen in diesen Ziffern entsprechen den bisherigen Regelungen in §§ 21 und 25 der Satzung der Biotest AG (siehe auch § 4 Abs. 3 der Satzung der Biotest AG).

bb) Persönlich haftende Gesellschafterin

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass die Biotest Management GmbH in der Biotest GmbH & Co. KGaA die alleinige Komplementärstellung erhalten und die nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten haben wird. Sie ist insbesondere nach Maßgabe von Ziff. 8.3 und 8.4 der als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 17. Dezember 2025 beigefügten Satzung zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt. Sie erhält für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit und der Haftung eine jährliche gewinn- und verlustunabhängige Vergütung in Höhe eines Betrages in Euro, der 6 % ihres Stammkapitals (derzeit EUR 25.000,00) entspricht, sowie die Erstattung ihrer Auslagen. Maßgeblich für die Berechnung der Vergütung ist das Stammkapital am Beginn eines Geschäftsjahres.

cc) Mitglieder des Vorstands der Biotest AG

Der amtierende Vorstand der Biotest AG, nämlich Herr Dr. Jörg Schüttrumpf, soll zum Geschäftsführer der Biotest Management GmbH bestellt werden.

dd) Keine Inhaber besonderer Rechte

Über die vorgenannten Rechte hinaus werden keine weiteren Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG gewährt, und es sind keine Maßnahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG vorgesehen.

g) Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft unterliegt der Drittelmitbestimmung nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 DrittelbG. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern, die von den Anteilseignern gewählt werden, sowie zwei von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern (insgesamt sechs Mitglieder).

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die beiden von den Arbeitnehmern gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben in der formgewechselten KGaA im Amt (§ 203 S. 1 UmwG).

Nach Wirksamwerden des Formwechsels besteht der Aufsichtsrat der Biotest GmbH & Co. KGaA weiterhin in der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels bestehenden zahlenmäßigen Zusammensetzung zu zwei Dritteln aus Vertretern der Anteilseigner sowie zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern (§§ 95, 96 Abs. 1 AktG, §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 DrittelbG). Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 203 S. 1 UmwG in der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels bestehenden personellen Zusammensetzung fort (Grundsatz der Amtskontinuität).

h) Prokuristen

Die bestehenden und bei der Biotest AG im Handelsregister eingetragenen Gesamtprokuren gelten bei der Biotest GmbH & Co. KGaA dahingehend fort, dass die Prokuristen nunmehr mit einem Geschäftsführer der Komplementärin oder einem anderen Prokuristen zusammen die Gesellschaft vertreten.

i) Barabfindungsangebot

Eines Barabfindungsangebotes gemäß § 207 UmwG bedarf es gemäß § 250 UmwG nicht.

j) Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- aa) Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel bedeutet keinen Arbeitgeberwechsel. Ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB findet nicht statt. Die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen werden durch den Formwechsel nicht berührt. Das arbeitgeberseitige Direktionsrecht wird nach dem Formwechsel von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin der Biotest GmbH & Co. KGaA, der Biotest Management GmbH, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Im Hinblick auf die Arbeitnehmer sind im Zusammenhang mit dem Formwechsel keine Maßnahmen vorgesehen.

- bb) Der Formwechsel hat keinen Einfluss auf die bestehenden Betriebsstrukturen und die Mandate der derzeitigen Betriebsratsmitglieder. Der Bestand und die Zusammensetzung der Betriebsräte, Sprecherausschüsse und anderen Arbeitnehmervertretungen sowie deren Rechte und Befugnisse ändert sich durch den Formwechsel nicht. Der Formwechsel hat keine Auswirkungen auf die Fortgeltung etwaiger bestehenden Betriebsvereinbarungen.

- cc) Auch hinsichtlich der Frage tarifrechtlicher Bindungen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen.

Sofern bei der Gesellschaft tarifliche Regelungen aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel gelten, bleiben diese Bezugnahmeklauseln als arbeitsvertragliche Regelungen vom Formwechsel unberührt. Welche tarifvertraglichen Regelungen infolge entsprechender Bezugnahmeklauseln nach

dem Formwechsel zur Anwendung kommen, hängt vom Inhalt der arbeitsvertraglichen Bezugnahme im Einzelfall ab.

- dd) Die Gesellschaft unterliegt der Drittelmitbestimmung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 DrittelbG. Der Aufsichtsrat der Biotest GmbH & Co. KGaA besteht zu zwei Dritteln aus Vertretern der Anteilseigner sowie zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern. Der Bestellung eines neuen Aufsichtsrats bedarf es aufgrund der Kontinuität des Aufsichtsrats bei dem Formwechsel gemäß § 203 Satz 1 UmwG nicht, da der bestehende Aufsichtsrat in der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels bestehenden personellen Zusammensetzung fortbesteht.

Der Aufsichtsrat der Biotest GmbH & Co. KGaA hat geringere Kompetenzen als der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Er kann insbesondere nicht die Geschäftsleitung bestimmen und damit weder die persönlich haftende Gesellschafterin noch deren Geschäftsführer. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der Biotest GmbH & Co. KGaA keinen Katalog von solchen Maßnahmen der Geschäftsführung aufstellen, zu denen die persönlich haftende Gesellschafterin die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen muss.

- ee) Zuleitung des Formwechselbeschlusses
Die Unterrichtung aller (möglicherweise) zuständigen Betriebsräte erfolgt gemäß § 194 Abs. 2 UmwG unter Wahrung der gesetzlichen Frist durch Zuleitung eines Entwurfs dieses Formwechselbeschlusses an den jeweiligen (Gesamt-)Betriebsrat.
- k) Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Biotest AG
Alle Beschlüsse der Hauptversammlung der Biotest AG gelten, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels durch dessen Eintragung in das Handelsregister noch nicht erledigt sind, unter Berücksichtigung der geänderten Organstruktur in Folge des Formwechsels und des Eintritts der persönlich haftenden Gesellschafterin und im Übrigen inhaltlich unverändert in der Biotest GmbH & Co. KGaA fort.
- l) Kosten
Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels bis zu einem Höchstbetrag von EUR 400.000,00.
- m) Gründerin
Die persönlich haftende Gesellschafterin Biotest Management GmbH tritt für die Anwendung der Gründungsvorschriften gemäß § 245 Abs. 2 UmwG an die Stelle der Gründer der Kommanditgesellschaft auf Aktien.
- n) Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister
Der Vorstand wird ermächtigt, den Formwechsel unabhängig von den übrigen Beschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
- o) Umstellung auf Namensaktien
Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift, eine elektronische Adresse und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen oder (teil-) rechtsfähige Personengesellschaften handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und der Aktiengattung (Stammaktien oder Vorzugsaktien) anzugeben.

Der Vorstand sowie die Komplementärin Biotest Management GmbH werden jeweils einzeln ermächtigt, alles Erforderliche und Notwendige für die Umwandlung der Inhaber- in Namensaktien zu veranlassen.

1.3 Zustimmung, Genehmigung und Beitrittserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin)

Nach §§ 240 Abs. 2, 221 UmwG muss die Biotest Management GmbH in ihrer Eigenschaft als künftige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Biotest GmbH & Co. KGaA dem Formwechsel und der neuen Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA zustimmen und ihren Beitritt erklären.

Außerdem hat die Biotest Management GmbH als Gründerin der Biotest GmbH & Co. KGaA gemäß § 245 Abs. 2 UmwG der unter Tagesordnungspunkt 5 der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. Juli 2025 vorgeschlagenen und beschlossenen Wahl der Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft (auch in der Rechtsform einer KGaA) für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr zuzustimmen und diese zu bestätigen, um den Vorgaben des § 197 Satz 1 UmwG i. V. m. § 30 Abs. 1 AktG zu entsprechen.

Die Zustimmungserklärungen sowie die Beitrittserklärung bedürfen der notariellen Beurkundung (§§ 193 Abs. 3 Satz 1, 221 Satz 1, 197 Satz 1 UmwG i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 AktG). Es soll daher nach entsprechender Erklärung der Biotest Management GmbH Folgendes protokolliert werden:

- a) *„Die Biotest Management GmbH, die mit Wirksamwerden des gemäß Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 17. Dezember 2025 beschlossenen Formwechsels der Biotest AG in die Biotest GmbH & Co. KGaA in der Gesellschaft neuer Rechtsform die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt dem Formwechsel der Biotest Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien ausdrücklich zu und erklärt ihren Beitritt als Komplementärin, ohne hierbei jedoch einen Kapitalanteil an der Biotest GmbH & Co. KGaA zu übernehmen oder sich am Ergebnis sowie am Vermögen der Biotest GmbH & Co. KGaA zu beteiligen.*
- b) *Die Biotest Management GmbH genehmigt hiermit die gemäß Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 17. Dezember 2025 beschlossene Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA mit dem sich aus Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 17. Dezember 2025 ergebenden Wortlaut.*
- c) *Die Biotest Management GmbH erklärt ferner ihre Zustimmung zu der gemäß Tagesordnungspunkt 5 der ordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 2. Juli 2025 erfolgten Wahl der Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Biotest AG und (nach Wirksamwerden des Formwechsels) der Biotest GmbH & Co. KGaA für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr und bestätigt diesen Beschluss hiermit ausdrücklich.“*

Ergänzung der Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest Aktiengesellschaft, Dreieich, am 17. Dezember 2025

Auf Verlangen des Aktionärs Westbourne River Event Master Fund ("**Westbourne**") wird gemäß §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 AktG die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest Aktiengesellschaft ("**Biotest AG**") am 17. Dezember 2025 um folgende Gegenstände zur Beschlussfassung ergänzt und hiermit bekannt gemacht.

2. Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 AktG zur Untersuchung möglicher Pflichtverletzungen von Organmitgliedern im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (Marktmissbrauchsverordnung, "MMVO**") betreffend die Ad-hoc-Mitteilung vom 26. Februar 2025**

Westbourne schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"Die Sonderprüfung gemäß § 142 Abs. 1 AktG soll stattfinden zur Untersuchung der Umstände der erst am 26. Februar 2025 veröffentlichten Ad-hoc-Mitteilung über die Veröffentlichung vorläufiger Geschäftszahlen durch die Biotest AG.

Die Sonderprüfung soll hierbei den nachfolgend aufgeführten Vorgang der Geschäftsführung zum Gegenstand haben und dient der Aufklärung von Pflichtwidrigkeiten und Verstößen gegen das Aktien-, Konzern- und Kapitalmarktrecht. Dabei sind auch mögliche Ansprüche der Biotest AG bspw. auf Schadensersatz oder Nachteilsausgleich zu ermitteln.

2.1 Sämtliche Handlungen des Vorstands der Biotest AG im Zusammenhang mit der Aufstellung der am 26. Februar 2025 veröffentlichten vorläufigen Finanzkennzahlen ("**Vorläufige Finanzkennzahlen**"). Insbesondere soll festgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt die Vorläufigen Finanzkennzahlen dem Vorstand der Biotest AG vorlagen. Es soll geprüft werden, wann sich der Vorstand der Biotest AG erstmalig mit der Notwendigkeit einer Ad-hoc-Veröffentlichung der Vorläufigen Finanzkennzahlen befaßt hat und ob ein Beschluß über den Aufschub einer Ad-hoc-Mitteilung gefasst wurde. Für den Fall, dass ein solcher Aufschub über die Veröffentlichung einer Ad-hoc-Information beschlossen wurde soll überprüft werden, zu welchem Zeitpunkt ein solcher Beschluss gefasst wurde und welche konkreten Gründe für die Rechtfertigung eines solchen Aufschubs herangezogen wurden.

2.2 Es soll geprüft werden, ob die Veröffentlichung der Vorläufigen Finanzkennzahlen auf Veranlassung oder im Interesse des herrschenden Unternehmens, der Grifols S.A., Barcelona, Spanien, aufgeschoben oder zurückgehalten wurde. Insbesondere soll überprüft werden, weshalb die Ad-hoc-Veröffentlichung der Vorläufigen Finanzkennzahlen taggleich mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Grifols S.A. am 26. Februar 2025 zusammenfiel.

Die Hauptversammlung bestellt Herrn Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Jochen Jahn, c/o Krammer Jahn Rechtsanwälte PartG mbB, Telemannstraße 1, 95444 Bayreuth, zum Sonderprüfer ("**Sonderprüfer**"). Der Sonderprüfer ist berechtigt, geeignete Hilfspersonen zur Prüfung heranzuziehen. Zu diesem Zweck ist der Sonderprüfer berechtigt, auf Kosten der Biotest AG Mandats- und Vergütungsvereinbarungen mit rechtlichen und wirtschaftlichen Beratern zu marktüblichen Konditionen zu schließen. Ihm ist die Ausübung seiner Rechte auch unter Einschaltung von Hilfspersonen umfassend zu ermöglichen. Dem Sonderprüfer bzw. seinen Hilfspersonen sind sämtliche aus Sicht des Sonderprüfers zur Durchführung der Sonderprüfung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Zur Aufklärung der vorstehenden Prüfungsgegenstände wird der Sonderprüfer ermächtigt, nach eigenem Ermessen Personen zu befragen sowie Zugriff auf sämtliche Unterlagen (auch in elektronischer Form) der Biotest AG

und deren verbundenen Unternehmen zu nehmen, insbesondere auf Dokumentationen der Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen, Korrespondenz (auch in elektronischer Form) zwischen Organen, Mitgliedern und Angestellten der Gesellschaft sowie die Korrespondenz (auch in elektronischer Form) zwischen der Gesellschaft und ihren Rechtsberatern sowie sonstigen Beratern einschließlich sämtlicher Stellungnahmen und Gutachten. Die Sonderprüfung bezieht sich ausdrücklich auch darauf, ob und inwieweit Dokumente (unter Einschluss elektronischer Dokumente) im Zusammenhang mit den vorstehenden Prüfungsgegenständen nachträglich geändert oder beseitigt wurden bzw. ob es Anweisungen hierzu gab. Der Sonderprüfer hat Anspruch auf Auslagenersatz und auf übliche Vergütung. Der Sonderprüfer kann Vorschüsse für ersatzfähige Auslagen und für zur Ausführung des Auftrags erforderliche Aufwendungen sowie Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Teilleistungen verlangen.

Mit dem Sonderprüfer wird unverzüglich ein entsprechender Vertrag geschlossen. Sollte der Sonderprüfer das Mandat nicht annehmen oder die Tätigkeit nicht abschließen können, wird ersatzweise Herr Professor Dr. Andreas Pentz, c/o Rowedder Zimmermann Hass Rechtsanwälte PartmbB, Augustaanlage 59, 68165 Mannheim, bestellt."

3. Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 AktG zur Untersuchung möglicher Pflichtverletzungen des Vorstands und Aufsichtsrats im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Aktien-, Konzern- und Kapitalmarktrecht im Zusammenhang mit dem Ausscheiden verschiedener Vorstandsmitglieder

Westbourne schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"Die Sonderprüfung gemäß § 142 Abs. 1 AktG soll stattfinden zur Untersuchung der Umstände des am 12. September 2024 bekanntgegebenen Ausscheidens von Frau Ainhoa Mendizabal Zubiaga sowie des am 28. Mai 2025 bekanntgegebenen Austauschs des Chief Executive Officers der Biotest AG von Herrn Peter Janssen zur Herrn Dr. Jörg Schüttrumpf. Sie dient der Aufdeckung von Pflichtwidrigkeiten und Verstößen gegen das Aktien- und Konzernrecht durch Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Biotest AG sowie der Amtsführung des aktuellen Vorstands. Dabei sind mögliche Ansprüche der Biotest AG bspw. auf Schadensersatz und Nachteilsausgleich zu ermitteln.

Die Sonderprüfung soll hierbei die nachfolgend aufgeführten Vorgänge der Geschäftsführung zum Gegenstand haben:

3.1 Die Beschlussfindung des Aufsichtsrats über das Ausscheiden von Frau Ainhoa Mendizabal Zubiaga aus dem Vorstand der Biotest AG, insbesondere die Entstehung des wichtigen Grundes für die Abberufung und die Abstimmung der Unternehmenskommunikation zum Ausscheiden von Frau Ainhoa Mendizabal Zubiaga. Es soll überprüft werden, zu welchem Zeitpunkt und aufgrund welcher Tatsachen der Aufsichtsrat der Biotest AG den Beschluss gefasst hat, Frau Ainhoa Mendizabal Zubiaga aus wichtigem Grund als Vorstand abzuberufen. In diesem Zusammenhang soll auch überprüft werden,

- a. ob die Abberufung von Frau Ainhoa Mendizabal Zubiaga direkt oder indirekt auf Veranlassung oder Wunsch von Grifols S.A. erfolgte und im Zusammenhang damit stand, dass Frau Ainhoa Mendizabal Zubiaga alleine im Unternehmensinteresse der Biotest AG handelte und es daher zu Konflikten mit dem herrschenden Unternehmen kam ist sowie
- b. ob Sachverhalte zutage getreten sind, die auf einen Verstoß gegen die Pflichten zur Offenlegung von Insiderinformationen durch die Organe der Biotest AG hinweisen.

3.2 Die Beschlussfindung des Aufsichtsrats über das Ausscheiden von Herrn Peter Janssen, insbesondere die Entstehung eines zerrütteten Vertrauensverhältnisses und welche konkreten Handlungen von Herrn Peter Janssen dazu führten, dass der Aufsichtsrat zu einer Zusammenarbeit mit Herrn Peter Janssen nicht mehr bereit war. Es soll überprüft

werden, zu welchem Zeitpunkt und aufgrund welcher Tatsachen der Aufsichtsrat der Biotest AG den Beschluss gefasst hat, Herrn Peter Janssen abzuberaufen. In diesem Zusammenhang soll auch überprüft werden,

- a. ob die Abberufung von Herrn Peter Janssen direkt oder indirekt auf Veranlassung oder Wunsch von Grifols S.A. erfolgte und im Zusammenhang damit stand, dass Herr Peter Janssen alleine im Unternehmensinteresse der Biotest AG handelte und es daher zu Konflikten mit dem herrschenden Unternehmen kam sowie
- b. ob Sachverhalte zutage getreten sind, die auf einen Verstoß gegen die Pflichten zur Offenlegung von Insiderinformationen durch die Organe der Biotest AG hinweisen.

3.3 Die Beschlussfindung des Aufsichtsrats in Bezug auf die Bestellung des Vorstandsmitglieds Dr. Jörg Schüttrumpf. Es soll insbesondere der Auswahlprozess überprüft werden. Es soll weiterhin überprüft werden, wie sichergestellt ist, dass Dr. Jörg Schüttrumpf seinen gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Pflichten als Vorstand der Biotest AG nachkommt und wie es damit vereinbar ist, dass dieser weiterhin die Funktion des Chief Scientific Innovation Officers bei Grifols S.A. ausübt. Die Überprüfung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, dass Herr Dr. Jörg Schüttrumpf mit Wirkung zum 31. August 2024 sein Amt als Vorstandsmitglied der Biotest AG zwischenzeitlich mit dem Ziel niedergelegt hatte, um sich künftig auf seine Rolle als Chief Scientific Innovation Officer der gesamten Grifols Gruppe zu konzentrieren.

3.4 Die Hauptversammlung bestellt Herrn Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Jochen Jahn, c/o Krammer Jahn Rechtsanwälte PartG mbB, Telemannstraße 1, 95444 Bayreuth zum Sonderprüfer ("**Sonderprüfer**"). Der Sonderprüfer ist berechtigt, geeignete Hilfspersonen zur Prüfung heranzuziehen. Zu diesem Zweck ist der Sonderprüfer berechtigt, auf Kosten der Biotest AG Mandats- und Vergütungsvereinbarungen mit rechtlichen und wirtschaftlichen Beratern zu marktüblichen Konditionen zu schließen. Ihm ist die Ausübung seiner Rechte auch unter Einschaltung von Hilfspersonen umfassend zu ermöglichen. Dem Sonderprüfer bzw. seinen Hilfspersonen sind sämtliche aus Sicht des Sonderprüfers zur Durchführung der Sonderprüfung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Zur Aufklärung der vorstehenden Prüfungsgegenstände wird der Sonderprüfer ermächtigt, nach eigenem Ermessen Personen zu befragen sowie Zugriff auf sämtliche Unterlagen (auch in elektronischer Form) der Biotest AG und deren verbundenen Unternehmen zu nehmen, insbesondere auf Dokumentationen der Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen, Korrespondenz (auch in elektronischer Form) zwischen Organen, Mitgliedern und Angestellten der Gesellschaft sowie die Korrespondenz (auch in elektronischer Form) zwischen der Gesellschaft und ihren Rechtsberatern sowie sonstigen Beratern einschließlich sämtlicher Stellungnahmen und Gutachten. Die Sonderprüfung bezieht sich ausdrücklich auch darauf, ob und inwieweit Dokumente (unter Einschluss elektronischer Dokumente) im Zusammenhang mit den vorstehenden Prüfungsgegenständen nachträglich geändert oder beseitigt wurden bzw. ob es Anweisungen hierzu gab. Der Sonderprüfer hat Anspruch auf Auslagenersatz und auf übliche Vergütung. Der Sonderprüfer kann Vorschüsse für ersatzfähige Auslagen und für zur Ausführung des Auftrags erforderliche Aufwendungen sowie Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Teilleistungen verlangen.

Mit dem Sonderprüfer wird unverzüglich ein entsprechender Vertrag geschlossen. Sollte der Sonderprüfer das Mandat nicht annehmen oder die Tätigkeit nicht abschließen können, wird ersatzweise Herr Professor Dr. Andreas Pentz, c/o Rowedder Zimmermann Hass Rechtsanwälte PartmbB, Augustaanlage 59, 68165 Mannheim, bestellt."

GEMEINSAME STELLUNGNAHME DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER BIOTEST AG ZUM TAGESORDNUNGSERGÄNZUNGSVERLANGEN GEM. §§ 122 ABS. 2, 124 ABS. 1 AKTG VON WESTBOURNE

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Biotest AG haben das Tagesordnungsergänzungsverlangen von Westbourne eingehend geprüft und sind zu folgendem Ergebnis gekommen:

Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Biotest AG besteht für die von Westbourne vorgeschlagene Bestellung eines Sonderprüfers gem. § 142 AktG zur Untersuchung möglicher Pflichtverletzungen von Organmitgliedern im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Marktmissbrauchsverordnung ("**MMVO**") betreffend die Ad-hoc-Mitteilung vom 26. Februar 2025 sowie zur Untersuchung möglicher Pflichtverletzungen und Gesetzesverstöße im Zusammenhang mit Personalentscheidungen des Aufsichtsrats kein berechtigtes Interesse. Pflichtverletzungen und Gesetzesverstöße im Rahmen der Ad-hoc-Publizität sowie bei den Personalentscheidungen des Aufsichtsrats liegen nicht vor.

Im Einzelnen:

Zu Tagesordnungspunkt 2:

Die Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung vom 26. Februar 2025 bzgl. der vorläufigen Geschäftszahlen für das Geschäftsjahr 2024 erfolgte im Einklang mit den Vorgaben von Art. 17 MMVO. Die Organmitglieder der Gesellschaft haben sich im Zusammenhang mit der Ad-hoc-Mitteilung jederzeit pflichtgemäß verhalten.

Zu Tagesordnungspunkt 3:

Dem weiteren Beschlussvorschlag von Westbourne zur Bestellung eines Sonderprüfers gem. § 142 AktG zur Untersuchung der Vorgänge um das Ausscheiden von Frau Ainhoa Mendizabal Zubiaga sowie Herrn Peter Janssen aus dem Vorstand der Biotest AG sowie die Bestellung von Herrn Dr. Jörg Schüttrumpf zum Vorstandsmitglied auf mögliche Pflichtwidrigkeiten und Gesetzesverstöße unter Tagesordnungspunkt 3 können Vorstand und Aufsichtsrat nach umfassender Prüfung ebenfalls kein berechtigtes Interesse entnehmen.

Die ehemaligen Vorstandsmitglieder Frau Ainhoa Mendizabal Zubiaga und Herr Peter Janssen sind unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben aus dem Unternehmen ausgeschieden. Vorstand und Aufsichtsrat der Biotest AG haben das Ausscheiden von Frau Ainhoa Mendizabal Zubiaga und Herrn Peter Janssen aus dem Vorstand entsprechend den gesetzlichen Anforderungen offengelegt.

Bei der Beurteilung der Eignung von Herrn Dr. Jörg Schüttrumpf für das Vorstandsamt hat der Aufsichtsrat sämtliche relevanten Umstände berücksichtigt, einschließlich der parallelen Ausübung der Funktion des Chief Scientific Innovation Officers bei der Grifols S.A. Er ist im Anschluss zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Bedenken hinsichtlich der Eignung von Herrn Dr. Jörg Schüttrumpf bestehen, seinen gesetzlichen Organpflichten bei der Biotest AG nachzukommen. Insbesondere ist der Aufsichtsrat der Ansicht, dass Herr Dr. Jörg Schüttrumpf trotz der Nebentätigkeit als Chief Scientific Innovation Officer bei der Grifols S.A. genügend Zeit zur Verfügung hat, um das Vorstandsamt bei der Biotest AG sachgemäß und entsprechend seinen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten auszuüben.

Der Aufsichtsrat berücksichtigte bei seinen Personalentscheidungen jeweils umfassend die Interessen der Biotest AG sowie des betroffenen Vorstandsmitglieds und handelte frei von sachfremden Interessen.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen daher, gegen die unter Tagesordnungspunkten 2 und 3 von Westbourne vorgeschlagene Bestellung eines Sonderprüfers gem. §142 AktG zu stimmen.

Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1

Satzung

der

Biotest GmbH & Co. KGaA

(„Gesellschaft“)

Allgemeine Bestimmungen

1 Firma, Sitz, Dauer

1.1 Die Kommanditgesellschaft auf Aktien führt die Firma

Biotest GmbH & Co. KGaA.

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Dreieich.

1.3 Die Gesellschaft ist auf eine nicht bestimmte Zeit errichtet.

2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist – und zwar insbesondere unter Verwendung des Warenzeichens "Biotest" – die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von biologischen, chemischen, pharmazeutischen, human- und veterinärmedizinischen, kosmetischen und diätetischen Erzeugnissen sowie von Behältern, Geräten, Maschinen und Zubehör für medizinische, pharmazeutische und analytische Zwecke sowie die Forschung auf diesen Gebieten, ferner die Tätigkeit (insbesondere Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb) auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und der Pflanzenzüchtung, dem Gebiet der Prüfung und Reinerhaltung von Boden, Wasser und Luft und auf dem Gebiet der Produkte, Materialien und Techniken, die in der Raumfahrt Anwendung finden.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar zu fördern oder sonst damit im Zusammenhang stehen. Insbesondere darf die Gesellschaft im In- und Ausland Unternehmen gleicher Art oder verwandter Branchen errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

3 Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

3.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

3.2 Die Übermittlung von Informationen an Kommanditaktionäre darf auch im Wege der Datenfernübertragung erfolgen.

Grundkapital und Aktien

4 Grundkapital

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 39.571.452,00.
- 4.2 Es ist eingeteilt in
 - 19.785.726 Stück-Stammaktien („**Stammaktien**“)
 - sowie
 - 19.785.726 Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrechte („**Vorzugsaktien**“).
- 4.3 Die Ausstattung der Vorzugsaktien ergibt sich aus Ziffern 20 und 22. Zur Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, Genussscheine, Optionsanleihen, Wandelanleihen und ähnlicher Titel, die bei der Verteilung des Gewinns und/oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien gleichstehen oder vorgehen, bedarf es nicht der Zustimmung der Kommanditvorzugsaktionäre.
- 4.4 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

5 Aktien

- 5.1 Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Namen.
- 5.2 Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.
- 5.3 Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats; dies gilt entsprechend für andere von der Gesellschaft ausgegebene Titel und Wertpapiere. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Der Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 5.4 Die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals sowie die Verwendung der Kapitalrücklage und der Gewinnrücklagen bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- 5.5 Die Gesellschaft führt ein elektronisches Aktienregister. Die Kommanditaktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift, eine elektronische Adresse und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen oder (teil-)rechtsfähige Personengesellschaften handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und der Aktiengattung (Stammaktien oder Vorzugsaktien) anzugeben. Mitzuteilen ist ferner, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören. Die Kommanditaktionäre haben der

Gesellschaft jede Änderung ihrer Angaben unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen und Aufforderungen an die Kommanditaktionäre werden an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet.

Organisation der Gesellschaft

6 Organe

6.1 Organe der Gesellschaft sind

6.1.1 die persönlich haftende Gesellschafterin,

6.1.2 der Aufsichtsrat,

6.1.3 die Hauptversammlung.

6.2 Die Gesellschaft kann einen Beirat haben.

Persönlich haftende Gesellschafterin

7 Persönlich haftende Gesellschafterin

7.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

Biotest Management GmbH

mit Sitz in Frankfurt am Main.

7.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin hält keinen Kapitalanteil an der Biotest GmbH & Co. KGaA. Sie ist zur Erbringung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis und am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft nicht beteiligt und hat im Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz, Vergütung

8.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auf die Übernahme der Haftung und die Führung der Geschäfte der Gesellschaft beschränkt. Sie ist nicht befugt, darüber hinaus für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen oder sonstige unternehmerische Aktivitäten zu entfalten.

8.2 Die Kommanditaktionäre sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen (§ 278 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 164 Satz 1, 1. Halbsatz HGB). Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2 iVm § 116 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Ein Widerspruchsrecht für folgende außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen steht dem Aufsichtsrat zu:

8.2.1 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden oder grundstücksgleichen Rechten;

8.2.2 Übernahme oder Erwerb sowie Veräußerung von Assets und/oder Beteiligungen, die mehr als 30% der letztjährigen Bilanzsumme ausmachen;

- 8.2.3 Erteilung von Ruhegehaltszusagen und Festlegung allgemeiner Regeln für Ruhegehälter;
- 8.2.4 Allgemeine Sonderzahlungen an die Mitarbeiter sofern diese 25% des Jahresbruttogehalts übersteigen;
- 8.2.5 Abschluss von Vergleichen, sofern der Vergleichsbetrag zu einer Belastung der Gesellschaft in Höhe von mindestens EUR 5.000.000,00 gegenüber dem bilanziellen Ansatz führt,
- 8.3 Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind bei der Vertretung vom Mehrfachvertretungsverbot des § 181 Alt. 2 BGB befreit.
- 8.4 Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- 8.5 Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, von der Gesellschaft ersetzt. Dies umfasst auch Auslagen, die im Zusammenhang mit der Beendigung der Gesellschafterstellung der persönlich haftenden Gesellschafterin (auch noch nach dieser Beendigung) anfallen. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann in angemessenem Umfang Vorschuss verlangen.
- 8.6 Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 6 % ihres Stammkapitals. Maßgeblich für die Berechnung ist das Stammkapital am Beginn eines Geschäftsjahres.
- 8.7 Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Organe und Leitungsverantwortliche einbezogen und mitversichert werden.
- 8.8 Alle Zahlungen, die die persönlich haftende Gesellschafterin erhält, gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.
- 8.9 Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft mit Wirksamwerden ihrer Kündigung aus. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zulässig. Die Hauptversammlung kann der Verkürzung der Kündigungsfrist zustimmen.
- 8.10 Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine neue

persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären alleine fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb, Gründung und/oder Beitritt dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

Aufsichtsrat

9 Zusammensetzung, Wahlen und Amtszeit

- 9.1 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Davon werden vier Mitglieder von den Kommanditaktionären nach den Vorschriften des Aktiengesetzes gewählt und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes.
- 9.2 Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann im Rahmen der Wahl des Aufsichtsrats eine kürzere Amtszeit vorsehen. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- 9.3 Werden Ersatzmitglieder der Kommanditaktionäre im Aufsichtsrat gewählt, treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- 9.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt mit einer Frist von einem Monat durch eine an die persönlich haftende Gesellschafterin und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und seinem Stellvertreter. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann einer Verkürzung der Niederlegungsfrist nach S.1 bzw. dem Verzicht auf die Niederlegungsfrist zustimmen. Das Recht, das Amt aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist niederzulegen, bleibt unberührt.

10 Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung

- 10.1 Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der von der Hauptversammlung zu wählende Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet (soweit erforderlich) eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser

Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte und unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds für die Dauer der entsprechenden Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Soweit ausschließlich die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt oder alle Mitglieder zustimmen, kann die Beschlussfassung auch außerhalb einer Sitzung stattfinden. Scheidet während der Amtsdauer der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl nach den vorstehenden Grundsätzen vorzunehmen.

- 10.2 Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Bei der Ausübung des Amtes des Vorsitzenden ist der Stellvertreter zum Nachweis des Vertretungsfalles nicht verpflichtet.
- 10.3 Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 10.4 Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.

11 Sitzungen

- 11.1 In jedem Kalenderhalbjahr muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen abhalten. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
- 11.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen ein und bestimmt Ort, Form und Zeit der Sitzung. Die Frist von drei Wochen gilt nicht für Einberufungen von Sitzungen gemäß § 110 Abs. 1 AktG. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Einladung kann schriftlich oder auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. Telefax, Filesharing oder E-Mail) erfolgen und ist an die entsprechende, der persönlich haftenden Gesellschafterin zuletzt bekannt gegebene Kontaktinformation zu richten. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.
- 11.3 Als Sitzungen im Sinne des Aktiengesetzes gelten auch Zusammenkünfte des Aufsichtsrats in Videokonferenzen („**Virtuelle Aufsichtsratssitzungen**“) und Mischformen aus Präsenzsitzung und Videokonferenz („**Hybride Aufsichtsratssitzungen**“). Virtuelle Aufsichtsratssitzungen oder Hybride Aufsichtsratssitzungen können auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder abgehalten werden. Im Falle der Anordnung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden steht den Mitgliedern des Aufsichtsrates kein Widerspruchsrecht zu.

12 Beschlussfassung

- 12.1 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

- 12.2 In Sitzungen ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, anwesend sind, in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten für die Mehrheitsermittlung als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschlaggebend. Dies gilt auch bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- 12.3 Im Rahmen von Virtuellen Aufsichtsratssitzungen und Hybriden Aufsichtsratssitzungen kann die Beschlussfassung auch im Wege der Videokonferenz erfolgen. Eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen die vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- 12.4 Nicht präsente bzw. nicht per Videokonferenz teilnehmende oder zugeschaltete („**Abwesende**“) Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch die auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. Telefax, Filesharing oder E-Mail) übermittelte Kopie der Stimmabgabe, wenn das entsprechende Original vom Abwesenden Aufsichtsratsmitglied eigenhändig unterzeichnet wurde. Die nachträgliche Stimmabgabe eines Abwesenden Aufsichtsratsmitglieds ist innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden gesetzten, angemessenen Frist möglich, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dieses Beschlussverfahren vor der Abstimmung der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zu dem/den betroffenen Tagesordnungspunkt/en angeordnet hat. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann die Form der nachträglichen Stimmabgabe festlegen (vgl. diese Ziffer 12.4). Der vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordneten Art der Beschlussfassung und Form der nachträglichen Stimmabgabe kann nicht widersprochen werden.
- 12.5 Eine Beschlussfassung über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Gegenstände ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und die Abwesenden Aufsichtsratsmitglieder nachträglich zur schriftlichen Stimmabgabe aufgefordert werden und keines der Abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist diesem Verfahren widerspricht.
- 12.6 Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, (fern-)mündlich oder auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. Telefax, Filesharing oder E-Mail) oder durch eine Kombination dieser Möglichkeiten gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unter der entsprechenden, der persönlich haftenden Gesellschafterin zuletzt bekannt gegebenen Kontaktinformation mit einer Frist von einer Woche zu einer solchen Abstimmung aufgefordert sind oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder sich an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe oder Stimmenthaltung beteiligen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten für die Mehrheitsermittlung als nicht abgegebene Stimmen.

Der vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordneten Art der Beschlussfassung kann nicht widersprochen werden.

- 12.7 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll auch der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Abschrift zuleiten, sofern nicht ein besonderes Interesse an Geheimhaltung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht.
- 12.8 Der Vorsitzende hat im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben, wenn im konkreten Beschluss keine anderweitige Regelung getroffen wird.

13 Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

- 13.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 13.2 Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

14 Aufsichtsratsausschüsse

Soweit es das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder auf die aus seiner Mitte bestellten Ausschüsse übertragen. Bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters des Ausschussvorsitzenden. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat auch das Verfahren etwaiger Ausschüsse regeln oder diese Regelung dem betreffenden Ausschuss selber überlassen.

15 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- 15.1 Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz, diese Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und jedes Aufsichtsratsmitglied hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden.
- 15.2 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- 15.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch

soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.

- 15.4 Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, so werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (etwa Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.
- 15.5 Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, soweit sie nur die Fassung betreffen, ermächtigt.

16 Vergütung des Aufsichtsrats

- 16.1 Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen jeweils eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 45.000,00, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- 16.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 120.000,00, sein Stellvertreter EUR 60.000,00. Für die Tätigkeit in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhält jedes Ausschussmitglied für jede Ausschussmitgliedschaft eine jährliche, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 8.000,00 als einfaches Ausschussmitglied, bzw. in Höhe von EUR 30.000,00 als Vorsitzender des Prüfungsausschusses sowie in Höhe von EUR 15.000,00 als Vorsitzender eines sonstigen Ausschusses.
- 16.3 Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- 16.4 Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.
- 16.5 Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden.

Hauptversammlung

17 Ort und Einberufung

- 17.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern statt (Präsenzhauptversammlung).
- 17.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt (Ermächtigung 2025) vorzusehen, dass die Hauptversammlungen der Gesellschaft, die innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister stattfinden, ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung). Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht.

- 17.3 Die Hauptversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von den jeweils dazu berufenen Personen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung per E-Mail, Fax oder anderweitige Erklärungen in Textform (§ 126b BGB) einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.
- 17.4 Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- 17.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, im Wege der Bild- und Tonübertragung an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen, soweit ihnen aufgrund gesetzlicher oder gesundheitlicher Einschränkungen oder aufgrund ihres Dienst- oder Wohnsitzes im Ausland die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist oder eine virtuelle Hauptversammlung durchgeführt wird. Dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist.

18 Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft, unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in deutscher oder englischer Sprache, spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs der Anmeldung und der Tag der Hauptversammlung sind bei der Berechnung der Frist nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG.

19 Leitung der Hauptversammlung

- 19.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch Beschluss des Aufsichtsrats gewählt.
- 19.2 Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den vollständigen Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner oder Fragesteller festsetzen.

20 Stimmrecht und Beschlussfassung

- 20.1 Jede Stammaktie gewährt eine Stimme.

- 20.2 Den Kommanditvorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Kommanditvorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.
- 20.3 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- 20.4 Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 20.5 Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, soll diese in der Hauptversammlung erklären, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden. In diesem Fall sind die Erklärungen in die Niederschrift über die Hauptversammlung aufzunehmen. Außerhalb der Hauptversammlung abgegebene Zustimmungen bzw. Genehmigungen bleiben zulässig.
- 20.6 Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
- 20.7 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Kommanditaktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, ganz oder teilweise schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

21 Beirat

- 21.1 Die Gesellschaft kann einen Beirat haben, welcher grundsätzlich beratende Funktion und eine Funktion zur engeren Fühlungnahme mit Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat. Näheres bestimmt die Hauptversammlung durch Beschluss.
- 21.2 Der Beschluss der Hauptversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

22 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- 22.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 22.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und, soweit Prüfungspflicht besteht oder eine freiwillige Prüfung beschlossen wurde, dem Abschlussprüfer vorzulegen. Entsprechendes gilt für den

Konzernabschluss und einen etwaigen Konzernlagebericht, soweit die Gesellschaft konzernrechnungslegungspflichtig ist. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte des Jahresüberschusses, in andere Gewinnrücklagen einstellen.

- 22.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht sowie ggf. den Konzernabschluss und Konzernlagebericht unverzüglich nach der Aufstellung – im Falle einer Prüfung unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts – zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.
- 22.4 Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat die persönlich haftende Gesellschafterin die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden hat.
- 22.5 Die Hauptversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses ist, soweit rechtlich zulässig, der von der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Ziff. 22.2 S. 3 vorgesehene Betrag, höchstens jedoch die Hälfte des Jahresüberschusses, in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Ferner beschließt die Hauptversammlung über die Gewinnverwendung.
- 22.6 Die Vorzugsaktien erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine Vorzugsdividende in Höhe von EUR 0,04 je Stückaktie.
- 22.7 Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Vorwegausschüttung von mindestens EUR 0,04 je Stückaktie auf die Vorzugsaktien aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt, und zwar nach Verteilung des Gewinnanteils auf die Vorzugsaktien für diese Geschäftsjahre und vor der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien gewährt wird.
- 22.8 Nach Ausschüttung der Vorzugsdividenden von EUR 0,04 je Stückaktie auf die Vorzugsaktien (Ziff. 22.6) und Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen aus den Vorjahren (Ziff. 22.7) erfolgt aus dem verbleibenden Bilanzgewinn zunächst die Zahlung eines Gewinnanteils auf die Stammaktien von bis zu EUR 0,03 je Stückaktie. Nach Ausschüttung eines Gewinnanteils von EUR 0,03 je Stückaktie auf die Stammaktien nehmen Vorzugs- und Stammaktien im Verhältnis ihrer anteiligen Beträge am Grundkapital an einer weiteren Gewinnausschüttung in der Weise teil, dass die Vorzugsaktien über die auf Stammaktien entfallende Dividende hinaus eine Mehrdividende von EUR 0,02 je Stückaktie erhalten.
- 22.9 Soweit die Gesellschaft Genussscheine ausgegeben hat und sich aus den jeweiligen Genussrechtsbedingungen für die Inhaber der Genussscheine ein Anspruch auf Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn ergibt, ist der Anspruch der Kommanditaktionäre auf diesen Teil des Bilanzgewinns ausgeschlossen (§ 58 Abs. 4 AktG).

22.10 Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der persönlich haftende Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Kommanditaktionäre ausschütten.

22.11 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt (siehe Ziffer 7.2). Ziffern 8.5 bis 8.7 und die auf deren Grundlage getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

Schlussbestimmungen

23 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine zukünftige Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Anteilseigner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei der Beschlussfassung über die Satzung oder die Ergänzung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung normierten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

24 Festsetzung bezüglich Formwechsel, Erbringung Grundkapital

Das bei Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde vollständig durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Biotest Aktiengesellschaft mit Sitz in Dreieich, erbracht.

25 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Biotest Aktiengesellschaft mit Sitz in Dreieich, in die Biotest GmbH & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu EUR 400.000,00.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Nach § 121 Abs. 3 Satz 1 und 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 AktG sind nicht-börsennotierte Aktiengesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe der Firma, des Sitzes der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung, der Tagesordnung sowie der nachfolgenden Adressen verpflichtet. Im Übrigen erfolgen nachfolgende Hinweise daher freiwillig, um unseren Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts – soweit ein solches besteht – sind nach § 19 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft anmelden und einen von ihrem Letztintermediär erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, das ist der 25. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ) zu beziehen ("**Nachweisstichtag**").

Die Anmeldung zur Hauptversammlung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Biotest AG spätestens bis zum Ablauf des 10. Dezember 2025, 24:00 Uhr (MEZ), unter folgender Adresse zugehen:

Biotest AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wir empfehlen unseren Aktionären, frühzeitig ihr depotführendes Institut zu kontaktieren, um einen ordnungsgemäßen und fristgemäß eingehenden Nachweis des Letztintermediärs nach § 67c Abs. 3 AktG bei der Gesellschaft sicherzustellen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme oder der Umfang des Stimmrechts bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach Eingang der Anmeldung sowie des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und der Nachweis des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Stammaktionäre berechtigt. Den Vorzugsaktionären steht nach § 21 Abs. 2 der Satzung kein Stimmrecht zu.

Verfahren bei Stimmabgabe und Teilnahme durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen und/oder ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben möchten, können sich bei der Ausübung ihrer Rechte, insbesondere des Stimmrechts, durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, vertreten lassen. Zusätzlich bieten wir unseren Stammaktionären die Stimmrechtsvertretung durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter an. Auch im Fall der Vertretung des Aktionärs sind die oben dargestellten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts zu beachten.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG oder §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Der Widerruf einer Vollmacht und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG ebenfalls der Textform (§ 126b BGB).

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht verwendet werden kann, erhalten die Stammaktionäre mit der Eintrittskarte und steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.biotest.com über die Seite "Investor Relations/Hauptversammlung 2025" zum Download zur Verfügung.

Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgelegt werden oder im Vorfeld der Hauptversammlung der Gesellschaft an folgende Adresse übermittelt werden:

Biotest AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Am Tag der Hauptversammlung selbst steht zur Entgegennahme des Nachweises der Bevollmächtigung ab 9:30 Uhr (MEZ) bis kurz vor Beginn der Abstimmungen lediglich die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Biotest AG, Daimlerstraße 1K, 63303 Dreieich, zur Verfügung.

Die Aktionäre, die einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine der in § 135 AktG genannten gleichgestellten Institutionen oder Personen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Stammaktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter im Vorfeld der Hauptversammlung bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, das auf der Eintrittskarte abgedruckte Formular zur Erteilung der Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter vollständig ausgefüllt an die Adresse der

Biotest AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

bis zum Dienstag, dem 16. Dezember 2025, 24:00 Uhr (MEZ), dort eingehend zu übersenden.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Ohne Weisungen werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Hinweis für Intermediäre:

Die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter und die Bevollmächtigung Dritter können gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre gemäß SRD II in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden. Für eine Anmeldung per SWIFT ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (Brief, E-Mail oder gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 3 und Artikel 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung ((EU) 2018/1212)) durch Vollmacht und ggf. Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: (i) gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 3 und Artikel 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212), (ii) per E-Mail und (iii) per Brief.

Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß Vollmachten und Weisungen zu, ist die zeitlich zuletzt zugegangene Erklärung verbindlich. Eine spätere Stimmabgabe als solche gilt nicht als Widerruf einer früheren Stimmabgabe. Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Vollmacht und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie einer diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person.

Sollte ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend der Weisungen bevollmächtigt.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG

Tagesordnungsergänzungsverlangen (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (das sind EUR 1.978.572,60) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie mindestens seit 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Tagesordnungsergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung, also bis zum 22. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ), unter folgender Adresse zugehen:

Biotest AG
Vorstand
Landsteinerstraße 5
63303 Dreieich

Gegenanträge und Wahlvorschläge (§§ 126 Abs. 1 und 127 AktG)

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung stellen. Dieses Recht besteht auch bei Anträgen gegen solche Beschlussvorschläge, hinsichtlich derer Vorstand und Aufsichtsrat nicht zu eigenen Beschlussvorschlägen verpflichtet sind. Aktionäre der Gesellschaft können ferner auch Wahlvorschläge zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds oder des Abschlussprüfers machen.

Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Biotest AG
Investor Relations
Landsteinerstraße 5
63303 Dreieich
E-Mail an: HV2025@biotest.com

Innerhalb der gesetzlichen Frist, d. h. bis zum 2. Dezember 2025, 24:00 Uhr (MEZ), eingehende, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.biotest.com über die Seite "Investor Relations/Hauptversammlung 2025" zugänglich gemacht.

Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetseite veröffentlicht.

Auskunftsrecht (§ 131 Abs. 1 AktG)

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG befinden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.biotest.com über die Seite "Investor Relations/Hauptversammlung 2025".

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Den Aktionären werden die Informationen gemäß § 124a AktG auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.biotest.com über die Seite "Investor Relations/ Hauptversammlung 2025" zugänglich gemacht.

Hinweise zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter. Diese Daten umfassen insbesondere den Namen, den Wohnort bzw. die Anschrift, eine etwaige E-Mail-Adresse, den jeweiligen Aktienbestand, die Eintrittskartennummer und die Erteilung etwaiger Stimmrechtsvollmachten. Je nach Lage des Falls kommen auch weitere personenbezogene Daten in Betracht.

Verantwortlicher, Zweck und Rechtsgrundlage

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Der Zweck der Datenverarbeitung ist, den Aktionären und Aktionärsvertretern die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte vor und während der Hauptversammlung zu ermöglichen. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO.

Empfänger

Die Gesellschaft beauftragt anlässlich ihrer Hauptversammlung verschiedene Dienstleister und Berater. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die zur Ausführung des jeweiligen Auftrags erforderlich sind. Die Dienstleister und Berater verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt, namentlich über das Teilnehmerverzeichnis.

Speicherungsdauer

Die personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange dies gesetzlich geboten ist oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat, etwa im Falle gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten aus Anlass der Hauptversammlung. Anschließend werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Betroffenenrechte

Sie haben unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ein Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht mit Blick auf Ihre personenbezogenen Daten bzw. deren Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Kap. III DSGVO. Außerdem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DSGVO zu.

Kontakt Daten

Die Kontaktdaten der Gesellschaft lauten:

Biotest AG
Landsteinerstraße 5
63303 Dreieich
Telefon: +49- (0)6103 – 801 4406
E-Mail: HV2025@biotest.com

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

ISiCO GmbH
Philipp Siedenburg
E-Mail: datenschutz@biotest.com

Angaben zur Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG)

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 39.571.452,00. Es ist eingeteilt in insgesamt 39.571.452 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00, davon 19.785.726 Stammaktien mit ebenso vielen Stimmrechten sowie 19.785.726 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Dreieich, im November 2025

Biotest Aktiengesellschaft
Der Vorstand